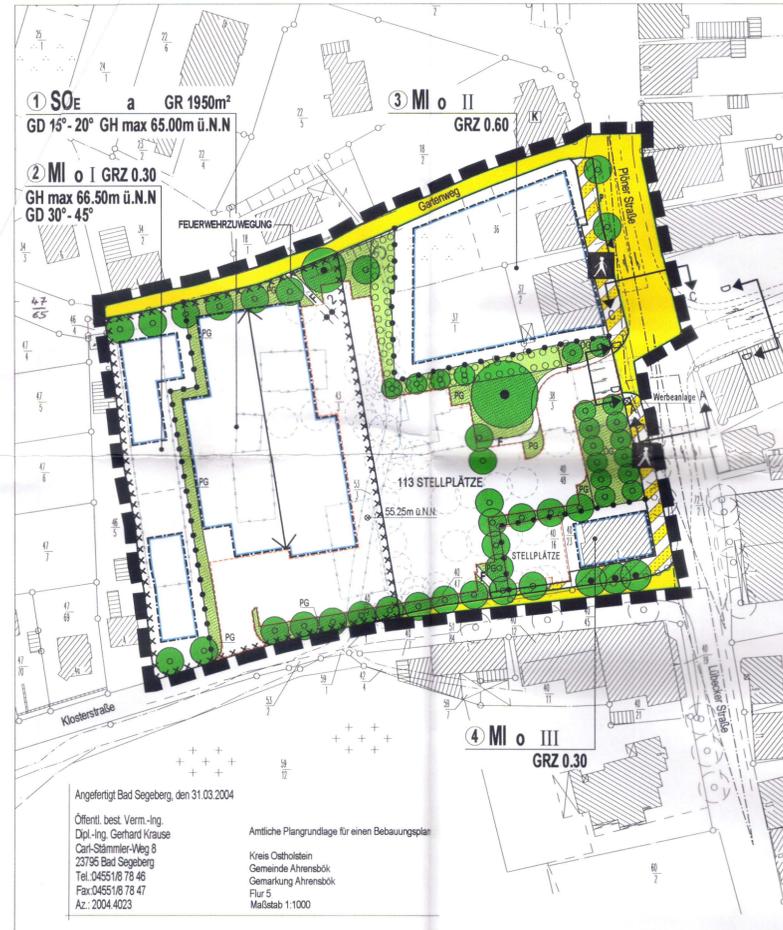


# SATZUNG DER GEMEINDE AHRENSBÖK, KREIS OSTHOLSTEIN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 49

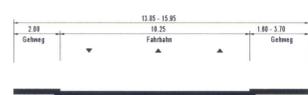
AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) UND DES § 8 A DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BESCHLUSSERFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.11.2005 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE AHRENSBÖK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 49 FÜR FÜR DEN BEREICH SÜDLICH DES "GARTENWEG", WESTLICH DER "PLÖNER LANDSTRASSE/LÜBECKER STRASSE", NÖRDLICH DER "KLOSTERSTRASSE" UND ÖSTLICH DES GRUNDSTÜCKES KLOSTERSTRASSE 4 (FLURSTÜCK 46/5) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, TEIL A, UND DEM TEXT, TEIL B, ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990!

## TEIL A : PLANZEICHNUNG - M = 1 : 1.000



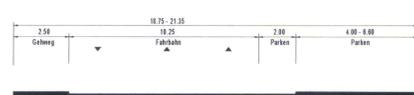
STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:200  
Schnitt A-A



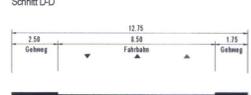
Schnitt B-B



Schnitt C-C



Schnitt D-D



## PLANZEICHNERKLÄRUNG:

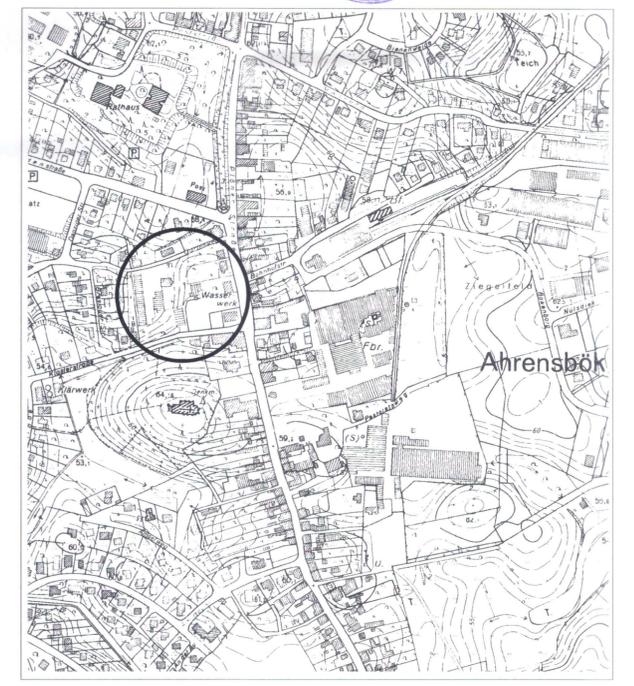
PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	<b>1. FESTSETZUNGEN (§9 BauGB UND BauNVO)</b>	§ 9 ABS. 7 BauGB
	<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>	
MI	MISCHGEBIET	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 6 BauNVO
SOe	SONDERGEBIET EINZELHANDEL NUTZUNGSART: LEBENSMITTELMARKT (S. TEIL B ZIFF. 1.1)	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 11 BauNVO
	<b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b>	
GRZ 0.30	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 19 BauNVO
GR = 1950 m²	GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 19 BauNVO
GH max. 65,0m ü.N.N.	MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE ÜBER N.N.	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 19 BauNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 20 BauNVO
	<b>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</b>	
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
a	ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	HAUPTFAHRRICHTUNG	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB
	<b>GEBÄUDEGESTALTUNG</b>	
GD 15°-20°	GENEIGTES DACH MIT 15°-20° DACHNEIGUNG	§ 9 ABS. 4 BauGB + § 92 LBO
GD 30°-45°	GENEIGTES DACH MIT 30°-45° DACHNEIGUNG	§ 9 ABS. 4 BauGB + § 92 LBO
	<b>VERKEHRSFLÄCHEN</b>	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG ZWECKBESTIMMUNG: FUSSGÄNGERBEREICH	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	GRUNDSTÜCKSZUFAHRT	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	<b>GRÜNFLÄCHEN</b>	
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG: ÖFFENTL. PARKFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG: STELLPLATZ- U. WARENANLIEFERUNGSEINGRÜNNUNG	§ 9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB
	<b>FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT</b>	
	BAUM, ZU PFLANZEN / ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 25a/b BauGB
	FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN UND HECKEN (ABSCHIRMUNGSBEPFLANZUNG)	§ 9 ABS. 1 Nr. 25a BauGB
	<b>REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ</b>	
	KULTURDENKMAL - AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES -	§ 9 ABS. 6 BauGB
	<b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b>	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND DEREN ZUFAHRTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB
	ABGRENZUNG DER ART UND DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG SOWIE DER BAUWEISE INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 1 ABS. 4 BauNVO
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND (SIEHE ALTLASTENERKUNDUNG)	§ 9 ABS. 5 NR. 3 UND ABS. 6 BauGB
	<b>3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>	
	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN	FLURSTÜCKSGRENZE, GEPLANT
	FLURSTÜCKSBZEICHNUNG	BAUM, KÜNFTIG FORTFALLEND
	FLURSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND	
	BEBAUUNG, VORHANDEN	BEBAUUNG, KÜNFTIG FORTFALLEND
	ZUFahrtsbereich MIT FAHRRICHTUNG	BEZUGSPUNKT MIT HÖHE Ü.N.N. (VORH. GELÄNDEHÖHE)
	FUSSWEG (AUF PRIVATER GRUNDSTÜCKSFÄCHE)	STANDORT WERBEANLAGE (FÜR DAS SONDERGEBIET)
	NUMMERIERUNG DER BAUGEBIETE	
	SICHTDREIECK	

## TEIL B: TEXT

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 1 BAUNVO)**  
**SONDERGEBIET-EINZELHANDEL (SOe) (BAUNVO § 11):**  
 IN DEM SONDERGEBIET EINZELHANDEL (SOe) GEMÄSS § 11 BAUNVO SIND NUR EINZELHANDELSBETRIEBE MIT DER NUTZUNGSART LEBENSMITTELMARKT UND EINER GRUNDFLÄCHE (GR) BIS MAXIMAL 1950M² ZULÄSSIG. IM SONDERGEBIET EINZELHANDEL SIND NUR FOLGENDE WARENSORTIMENTE ZULÄSSIG: LEBENS- UND GENUSSMITTEL, GETRÄNKE UND TABAKWAREN SOWIE ERGÄNZUNGS-SORTIMENTE UND AKTIONSANGEBOTE (NON FOOD).  
**MISCHGEBIET (BAUNVO § 1 ABS. 5 UND 6 NR. 1 UND § 6):**  
 IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN MISCHGEBIETEN (MI) GEMÄSS § 1 ABS. 5 BAUNVO WERDEN DIE NUTZUNGEN GEM. § 6 ABS. 2 NR. 6, 7 UND 8 (GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN UND VERGÜNGUNGSSTÄTTEN) AUSGESCHLOSSEN. AUßERDEM WIRD GEMÄSS § 1 ABS. 6 BAUNVO DIE AUSNAHMENSWEISE ZULÄSSIGE NUTZUNG GEM. § 6 ABS. 3 (VERGÜNGUNGSTÄTTEN) AUSGESCHLOSSEN.
- GEMÄSS § 1 ABS. 5 I.V.M. ABS. 9 BAUNVO SIND IN DEN MISCHGEBIETEN EINZELHANDELSBETRIEBE AUSGESCHLOSSEN. AUSNAHMENSWEISE SIND EINZELHANDELSBETRIEBE BIS ZU EINER GRÖSSE VON MAXIMAL 300m² GESCHOSSFLÄCHE ZULÄSSIG, WENN SIE:  
 - NICHT MIT WAREN UND GÜTERN DES TÄGLICHEN BEDARFS HANDELN,  
 - IN EINEM UNMITTELBAREN RÄUMLICHEN UND BETRIEBLICHEN ZUSAMMENHANG MIT EINEM GROSSHANDELS-, PRODUKTIONS- ODER HANDWERKSBERIEB STEHEN UND  
 - DIESEM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDET SIND.
- AUF GRUNDLAGE DES § 1 ABS. 4 BAUNVO SIND IN DEM MISCHGEBIET DES BAUGEBIETES 2 VORWIEGEND WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG; IN DEN MISCHGEBIETEN DER BAUGEBIETE 3 UND 4 VORWIEGEND GEWERBLICHE NUTZUNGEN ZULÄSSIG.
- IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE GEM. § 22 ABS. 4 BAUNVO SIND GEBÄUDE MIT EINER MAXIMALEN LÄNGE VON 65,00 M IN OFFENER BAUWEISE ZULÄSSIG.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO)**
- HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BAUGB, § 18 ABS. 1 BAUNVO)**  
 GEBÄUDEHÖHE:  
 DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE (GH) WIRD DURCH DIE HÖHENANGABE ÜBER N.N. FESTGESETZT. DACHAUFBAUTEN WERDEN AUF DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE ANGERECHNET. VON DER FESTGESETZTEN GEBÄUDEHÖHENBEREICHUNG AUSGENOMMEN SIND BETRIEBSERFORDERLICHE TECHNISCHE ANLAGEN, ANLAGEN FÜR LÜFTUNG UND KÜHLUNG, SCHORNSTEINE UND BETRIEBESBEDINGTE ANTENNENANLAGEN.  
 HÖHE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS:  
 DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS (FERTIGFUSSBODEN) DES SONDERGEBIETES EINZELHANDEL DARF MAXIMAL BEI 65,00M Ü.N.N. LIEGEN.
- GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 92 LBO)**
- FASSADENFLÄCHEN:  
 ALS FASSADENMATERIAL IM SONDERGEBIET-EINZELHANDEL (SOe) UND IN DEM MISCHGEBIET DES BAUGEBIETES 2 IST NUR EIN ROTES SICHTMAUERWERK ZULÄSSIG.
- DACHFLÄCHEN:  
 IM SONDERGEBIET-EINZELHANDEL (SOe) SIND NUR SATTELDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 15°-20° ZULÄSSIG; IM BAUGEBIET 2 NUR SATTELDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 30°-45° ALS DACHEINDECKUNG IN DEM SONDERGEBIET UND IN DEM MISCHGEBIET DES BAUGEBIETES 2 SIND NUR DACHEINDECKUNGEN AUS ROTEN, NICHT GLÄNZENDEN PFANNE (BETONDACHSTEIN ODER DACHZIEGEL) ZULÄSSIG.
- STELLPLATZFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB, § 19 ABS. 4 NR. 3 BAUNVO)**
- DIE ZULÄSSIGE VERSIEGELUNG (GESAMTGRUNDFLÄCHE DER STELLPLATZ, ZUFAHRTEN UND GEBÄUDE) IM SONDERGEBIET-EINZELHANDEL UND IN DEN MISCHGEBIETEN DARF DURCH DIE GRUNDFLÄCHEN VON STELLPLÄTZEN MIT IHREN ZUFAHRTEN ÜBER DIE MAXIMALE GRUNDFLÄCHE HINAUS BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHENZAHL VON 0,80 ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
- IM MISCHGEBIET DES BAUGEBIETES 2 SIND PRIVATE STELLPLÄTZE NUR IM ABSTAND BIS 10M VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, DIE DAS JEWEILIGE GRUNDSTÜCK ERSCHLIESST, ZULÄSSIG.
- WERBEANLAGEN**
- NUR FÜR DAS SONDERGEBIET-EINZELHANDEL (SOe) IST EINE FREISTEHENDE WERBEANLAGE ZULÄSSIG. DIE V.G. WERBEANLAGE IST NUR AUF DEM IN DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) GEKENNZEICHNETEN STANDORT ZULÄSSIG. DIE OBERKANTE FREISTEHENDER WERBEANLAGEN DARF NICHT HÖHER ALS 6,00M ÜBER DER AN IHREM STANDORT VORHANDENEN GELÄNDEOBERFLÄCHE SEIN. AUßERDEM DARF SIE NICHT GRÖßER ALS 2,00M X 2,00M SEIN; ALS FLÄCHE DER WERBEANLAGE GILT DAS UMSCHREIBENDE RECHTECK.  
 MEHRERE WERBEANLAGEN SIND ZU EINEM WERBEANLAGENTRÄGER ZUSAMMENZUFASSEN.
- WERBEANLAGEN DÜRFEN DIE GLIEDERUNG DER FASSADE NICHT ÜBERDECKEN. GRÖßERE WERBEANLAGEN SIND ENTSPRECHEND ZU UNTERTEILEN. WERBEANLAGEN SIND NUR IN DER ERDGESCHOSSZONE ODER AN GIEBELDREIECKEN ZULÄSSIG. DIE FLÄCHE DER WERBEANLAGEN AN FASSADEN ZUR PLÖNER STRASSE UND LÜBECKER STRASSE (BAUGEBIETE 3 UND 4) DARF MAXIMAL 1,50M² JE 5,00 LAUFENDE METER FASSADENLÄNGE IN DER ERDGESCHOSSZONE BETRAGEN; ALS FLÄCHE DER WERBEANLAGE GILT DAS UMSCHREIBENDE RECHTECK.
- UNZULÄSSIG SIND: WERBEANLAGEN MIT WECHSELNDEM ODER BEWEGTEM LICHT UND LICHTWERBUNG IN GRELLEN TÖNEN.
- VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§9 (1) NR. 24 BAUGB)**  
 ZUM SCHUTZ DER BEBAUUNG DER NACHBARSCHAFT VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IST EINE BESCHRÄNKUNG DER BELIEFERUNGSZEITEN ZU WARENANNAHME AUF DIE BEURTEILUNGSZEIT TAG 06.00 BIS 22.00 UHR NOTWENDIG. EINE BELIEFERUNG WÄHREND DER NACHT IST AUSGESCHLOSSEN. AUSNAHMEN VON DEN FESTSETZUNGEN KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN, SOWEIT DURCH EINEN ANERKANNTEN SACHVERSTÄNDIGEN NACHGEWIESEN WIRD, DASS GERINGERE MAßNAHMEN AUSREICHEN (SIEHE SCHALLGUTACHTEN).
- GRÜNDORNDUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 15, 20 U. 25A BAUGB I.V.M. § 21 BNATSchG)**
- BÄUME ZU PFLANZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A U. B BAUGB):  
 DIE, IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN NEUEN EINZELBÄUME SIND ZU PFLANZEN. ALS ZU PFLANZENDE BAUMART IST NUR DIE LINDE ZULÄSSIG. AUF DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE ENTLANG DER LÜBECKER STRASSE SIND NUR LINDEN MIT 'KASTENFORMIG' GESCHNITTENER KRONE ZULÄSSIG. DIE PFLANZQUALITÄT IST DER LANDSCHAFTSPLANERISCHEN BEGLEITPLANUNG ZU ENTNEHMEN.
- FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB):  
 DIE ALS FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN UND HECKEN GEKENNZEICHNETEN BEREICHE SIND FLÄCHENDECKEND ZU BEGRÜNNEN MIT DEM ZWECK: SICHTSCHUTZ, ABSCHIRMUNG. ES SIND NUR STANDORTGERECHTE LAUBGEHÖLZE ZULÄSSIG. AUßERDEM SIND DIESE FLÄCHEN VON JEDLICHER BAULICHEN NUTZUNG FREIZUHALTEN. DIE BEPFLANZUNG IST NUR BIS ZU EINER HOHE VON 2,00M ZULÄSSIG.
- DIE AUßENBELEUCHTUNG IST GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB DEM UMWELT VERTRÄGLICHSTEN STANDARD ENTSPRECHEND AUSZUFÜHREN MIT Natriumdampflampen mit Gelber Strahlung; FÜR DAS LEUCHTEN GEHÄUSE IST EIN SEITLICH UND NACH OBEN GESCHLOSSENER LEUCHTENKOPFER ZU VERWENDEN.
- SICHTDREIECKE / FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB)**  
 DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN IM BEREICH DER SICHTDREIECKE SIND VON JEDLICHEN BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN. BEPFLANZUNGEN UND EINFRIEDUNGEN VON MEHR ALS 0,70 M HOHE UND DIE ANORDNUNG VON PARKPLÄTZEN SIND UNZULÄSSIG.

## VERFAHRENSVERMERKE :

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES AUSSCHUSSES FÜR PLANUNG UND UMWELT DER GEMEINDE AHRENSBÖK VOM 21.09.2004.  
 DIE ORTSBLICHLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN (REGIONALTEIL SÜD) AM 17.10.2004 ERFOLGT.
- DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB WURDE VOM 02.11.2004 BIS 08.11.2004 DURCHFÜHRT.
- DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN NACH § 4 ABS. 1 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 02.11.2004 BIS 08.11.2004 DURCHFÜHRT.
- DIE VON DER PLANUNG BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 29.06. / 20.07.2005 UND 21.09.2005 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- DER AUSCHUSS FÜR PLANUNG UND UMWELT DER GEMEINDE AHRENSBÖK HAT AM 14.06.2005 / 08.09.2005 DEN ENTWURF DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 49 DER GEMEINDE AHRENSBÖK, KREIS OST-HOLSTEIN MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 49 DER GEMEINDE AHRENSBÖK, KREIS OST-HOLSTEIN SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 06.07.2005 BIS 06.08.2005 WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN DES RATHAUSES DER GEMEINDE AHRENSBÖK NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTENDEGMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 15.09.2006 DURCH ABRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN (REGIONALTEIL SÜD) BEKANNTMACHT.
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 11.11.2005 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.  
 Bad Segeberg, den 12.12.2005  
 [Signature] VERMESSUNGSING.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNÄHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 10.11.2005 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
- DER BEBAUUNGSPLAN NR. 49 WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (OFF. S) GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 23.09.2006 BIS 07.10.2006 WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN DES RATHAUSES DER GEMEINDE AHRENSBÖK ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABE WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTENDEGMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 15.09.2006 DURCH ABRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN (REGIONALTEIL SÜD) BEKANNTMACHT. ODER: ES WURDE EINE BESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 NR. 2 BAUGB DURCHFÜHRT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 49, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 10.11.2006 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH ENFACHEN BESCHLUSS GELTIGT.  
 Bad Segeberg, den 01. Dez. 2005  
 [Signature] BÜRGERMEISTER
- DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN ENGESCHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT erteilt, SIND AM 10.11.2006 DURCH ABRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN (REGIONALTEIL SÜD) BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND VERFAHRENS-SCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG ENTSCHLIEßLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 4 BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE GELTENDE ZU MACHEN UND DAS ERLOSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN.  
 Die SATZUNG IST MITHM AM 11.12.2005 IN KRAFT GETRETEN.  
 Bad Segeberg, den 12. Dez. 2005  
 [Signature] BÜRGERMEISTER



ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000

## SATZUNG DER GEMEINDE AHRENSBÖK, KREIS OSTHOLSTEIN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 49

FÜR DEN BEREICH:  
 SÜDLICH DES "GARTENWEG", WESTLICH DER "PLÖNER LANDSTRASSE/LÜBECKER STRASSE", NÖRDLICH DER "KLOSTERSTRASSE" UND ÖSTLICH DES GRUNDSTÜCKES KLOSTERSTRASSE 4 (FLURSTÜCK 46/5)

BEARBEITUNG : 30.11.2004, 17.01.2005, 19.01.2005, 03.02.2005, 11.05.2005, 18.05.2005, 26.05.2005, 19.07.2005, 26.08.2005

**SCHRABISCH + BOCK**  
 FREISCHAFFENDE ARCHITECTEN UND STADTPLANER  
 PAPIENKAMP 57 24114 KIEL FON (0431) 664699-0 FAX 664699-29  
 architekten@schrabisch-bock.de www.schrabisch-bock.de

GEÄNDERT : ERGÄNZT DURCH BESCHLUSS VOM 08.09.2005

STAND DER PLANUNG : ■ § 4(1) BauGB ■ § 3(1) BauGB ■ § 4(2) BauGB ■ § 3(2) BauGB ■ § 1(7) BauGB ■ § 4a(3) BauGB ■ § 10 BauGB